



BKK oder PKV?



Privat versichern? Besser BKK!

Der Wechsel zur PKV –
meist eine Entscheidung auf Lebenszeit.

Informationen

Verbraucherzentralen und ihre Beratungsstellen
www.verbraucherzentrale.de

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)
www.patientenberatung.de

www.finanztip.de

Inhalt

Grundlegend verschieden: GKV – PKV!	5
(K)ein Weg zurück? Wer die Wahl hat ... Entscheidung auf Lebenszeit?	6
Der PKV-Vertragsabschluss – ein schwerwiegender Schritt Viel Groß- und Kleingedrucktes Wechsel erschwert!	7
Die Prämien Supergünstig oder doch mit Fragezeichen??	9
Prämien und Beiträge im Alter? Wenn das Einkommen sinkt! Der Basistarif – eine Alternative?	10
Die Vorteile der PKV?	12
Wir bieten mehr Aktiv für Ihre Gesundheit Gut versorgt Wir sind versichertenfreundlich	13
Ihre persönliche Entscheidung	15



Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

Top-Versicherungsschutz als „Privatpatient“, Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus mit Chefarztbehandlung, evtl. sogar die Erstattung einer Behandlung durch Heilpraktiker, keine Leistungskürzungen, Zahnersatzkosten zu 80 bis 100 Prozent usw. usw. Und das alles für niedrigste Beiträge nach dem Motto „Ist Ihre Krankenkasse auch zu teuer?“ Mit diesen oder ähnlichen Aussagen wirbt die private Krankenversicherung verstärkt um neue Versicherte.

Diese Angebote sind sehr verlockend! Beim näheren Hinsehen bzw. Hinhören wird bei den Beispielen in der Werbung sehr schnell klar, dass in erster Linie jüngere, ledige, hochverdienende Versicherte gemeint sind. Geworben werden auch kinderlose Ehepaare, insbesondere wenn beide Partner höhere Einnahmen erzielen. Günstige Versicherungsrisiken sind gefragt! Übrigens: Wenn in dieser

Schrift von Ehepaaren oder Ehegatten die Rede ist, sind damit auch eingetragene Lebenspartner(schaften) gemeint.

Mit dieser Broschüre können Sie alle Argumente besser abwägen bzw. gewichten und dann die richtige Entscheidung treffen. Meist eine Entscheidung auf Lebenszeit!

Ihre **BKK**



Lassen Sie sich beraten

Wir beraten Sie fair über Ihre Wahlrechte, über eventuelle Kündigungszeiten und die Vor- bzw. Nachteile der verschiedenen Versicherungssysteme.

Vertrauen Sie uns. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin.



Grundlegend verschieden: GKV – PKV!

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) – sie beaufsichtigt die privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) – erklärt die Unterschiede in einem Informationsblatt. Sinngemäß wird dort ausgeführt:

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht das Solidaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass die Höhe des Beitrages nicht in erster Linie vom im Wesentlichen gesetzlich festgelegten Leistungsumfang, sondern von der nach bestimmten Pauschalregeln ermittelten individuellen Leistungsfähigkeit des versicherten Mitglieds abhängt. Die Beiträge werden regelmäßig nach einem bundeseinheitlichen Prozentsatz (ggf. zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags) des Einkommens bemessen und im Umlageverfahren erhoben. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen im Kalenderjahr durch die eingehenden Beiträge gedeckt werden. Außer einer gesetzlichen Rücklage werden keine weiteren Rückstellungen gebildet. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ehegatten und Kinder beitragsfrei mitversichert.

In der PKV ist für jede versicherte Person ein eigener Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Alter und nach dem Gesundheitszustand der versicherten Person bei Vertragsabschluss sowie nach dem abgeschlossenen Tarif. Es werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete risikogerechte Beiträge erhoben. Die altersbedingte höhere Inanspruchnahme von

Gesundheitsleistungen wird durch eine Alterungsrückstellung berücksichtigt. Bei der Kalkulation wird unterstellt, dass sich die Kosten im Gesundheitswesen nicht erhöhen und die Beiträge nicht allein wegen des Älterwerdens des Versicherten steigen (Anwartschafts- bzw. Kapitaldeckungsverfahren).

Ein Wechsel des PKV-Unternehmens ist in der Regel zum Ablauf des Versicherungsjahres möglich. Dabei ist zu beachten, dass für die Krankenversicherer – mit Ausnahme der Versicherung im Basistarif – keine Annahmeverpflichtung besteht, der neue Versicherer wiederum eine Gesundheitsprüfung durchführt und die Beiträge zum dann erreichten Alter erhoben werden. Ein Teil der kalkulierten Alterungsrückstellung kann an den neuen Versicherer übertragen werden (für vor dem 1.1.2009 privat Krankenversicherte gelten Sonderregelungen). Der übrige Teil kann bei Abschluss eines Zusatztarifes auf dessen Prämie angerechnet werden; andernfalls verbleibt er bei dem bisherigen Versichertenkollektiv. Eine Rückkehr in die GKV ist in der Regel, insbesondere im Alter, ausgeschlossen.

Dieses Informationsblatt ist vor Abschluss eines Vertrages gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.



Diese Argumente sprechen für

GKV

PKV

(K)ein Weg zurück?

Wer die Wahl hat ...

Freiwillig Versicherte, zum Beispiel Selbstständige, können von der GKV in die PKV wechseln. Für Arbeitnehmer gilt dies dann, wenn sie mit ihrem Verdienst die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten. Informieren Sie sich vor einem solchen Schritt ausführlich und lassen Sie sich beraten!

... hat die Qual

Einerseits sind die Angebote sehr verlockend, andererseits ist es – was viele nicht bedenken – meistens eine Entscheidung auf Lebenszeit. Nach einem Wechsel in die PKV gibt es in der Regel kein Zurück mehr in die GKV. Gerade nicht im Alter, wenn die Beiträge für die dann so wichtige Krankenversicherung allein nach dem Risiko bemessen sind und zwar ohne Rücksicht auf das dann niedrigere Einkommen!

Entscheidung auf Lebenszeit?

Diese Frage kann eindeutig mit „ja“ beantwortet werden. Ausnahmen sind beispielsweise: Das Entgelt sinkt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze, auch durch einen Wechsel von Voll- in Teilzeitbeschäftigung; beim Übergang von selbstständiger in abhängige Beschäftigung oder durch den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Allerdings ist für über 55-Jährige die Rückkehr so gut wie ausgeschlossen! Dies bedeutet im Alter: einmal

PKV – immer PKV! Konkret heißt das, von Einzelfällen abgesehen: Selbst wer alle Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der GKV erfüllt, kann nicht mehr zurück!

Der Personenkreis: Wer über 55 Jahre alt ist, in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich versichert und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei (z. B. wegen der Höhe des Gehalts), von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig (z. B. als Selbstständiger) war. Dies gilt für den Ehegatten entsprechend: Durch Aufnahme einer Beschäftigung nach dem 55. Lebensjahr wird er nicht in der GKV versicherungspflichtig und muss weiterhin in der PKV bleiben.

Übrigens: Frauen müssen auch während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder einer Elternzeit weiter in der PKV – bei vollen Beiträgen – versichert bleiben. Die beitragsfreie Familienversicherung über den in der GKV versicherten Ehegatten ist nicht möglich!



Diese Argumente sprechen für

GKV

PKV

Der PKV-Vertragsabschluss – ein schwerwiegender Schritt

Viel Groß- und Kleingedrucktes

Während bei der GKV Versicherungsvoraussetzungen, Beiträge und Leistungen im Sozialgesetzbuch (SGB) einheitlich festgelegt sind (zzgl. Exklusivleistungen nach der Satzung), gelten für die PKV Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Allgemeine Versicherungsbedingungen und individuelle Tarifbedingungen.

Achten Sie insbesondere auf folgende Punkte:

- Gibt es allgemeine/besondere Wartezeiten?
- Werden die Versicherungszeiten in der GKV für alle Leistungen angerechnet oder nicht?
- Wie lange gibt es eine Leistungsbegrenzung (z. B. Zahnbehandlung/Zahnersatz)?

Kann der Gesundheitszustand Leistungen ganz oder teilweise ausschließen, ggf. auch rückwirkend? Oder sind zusätzliche Beiträge (Risikozuschläge) zu bezahlen?

Müssen alle Erkrankungen bis zur Geburt zurück und alle Veränderungen im Gesundheitszustand bis zur Annahme des Antrags angegeben bzw. angezeigt werden? Sind dazu Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Versicherungsträger usw. jeweils von der Schweigepflicht zu entbinden?

Wechsel erschwert!

In der GKV besteht Wahlfreiheit: Grundsätzlich können Versicherte nach einer Kündigungsfrist von zwei Monaten wechseln, sie sind an die Wahl der Krankenkasse in der Regel 18 Mona-

te (ab 2021 nur 12 Monate) gebunden. Es gilt sogar ein Sonderkündigungsrecht und zwar bis zum Ablauf des Monats, für den die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt oder erhöht. Dieser Wechsel ist problemlos und ohne Nachteile bei den Leistungen und Beiträgen möglich.

Und in der PKV? Grundsätzlich kann ein Versicherter seinen Versicherungsvertrag zum Jahresende kündigen. Aber: Für den neuen Versicherer besteht keine Verpflichtung, die Versicherung anzunehmen, eine erneute Gesundheitsprüfung kann zu hohen Risikozuschlägen oder sogar dazu führen, dass chronische Krankheiten gar nicht mehr versichert werden können. Auf jeden Fall werden die Beiträge nach dem dann erreichten Alter errechnet.

Von Übergangsbestimmungen abgesehen werden für Versicherungen ab 1.1.2009 die kalkulierten Alterungsrückstellungen nur in Höhe des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer übertragen.

Fazit: Ein Wechsel zur PKV kann bedeuten: Nicht nur eine Entscheidung auf Lebenszeit, sondern auch eine lebenslange Bindung an dieselbe Versicherung!



Diese Argumente sprechen für

GKV

PKV